

Zeitlang versäumt, sich der Geldentwertung anzupassen, und war bestrebt, im Jahre 1922 dies nachzuholen. Andersfalls hätte er seine Werke wertlos verschleudern müssen. Bei dem Geldentwertungswirrwarr jener Zeit muß berücksichtigt werden, daß es vielfach nicht klar zum Bewußtsein kam, ob und in welchem Umfange die getroffenen Maßnahmen eine wirkliche Erhöhung bedeuteten. Der Kläger kann daher den Vertrag nicht anfechten und weitere Ansprüche gegen die Beklagte nicht erheben. Es darf hier hinzugefügt werden, daß zumeist — auch nach 1922 — die »Erhöhungen« der Preise wohl stets hinter dem Goldmark-Ladenpreis, auch unter Berücksichtigung der inländischen Kaufkraft, zurückblieben, also nicht etwa nur am Dollarkurs gemessen keine Erhöhung bedeuteten. Sehr wichtig ist aber namentlich auch die Betonung des Reichsgerichts, daß nicht gleich mit dem schweren Geschütz des Rücktrittsrechts auf kleinere Vertragsverfehlungen, selbst wenn sie vorliegen, geschossen werden soll. Zu diesem Gedanken gibt die folgende Entscheidung (siehe II) ein weiteres interessantes Bild.

## II.

### Rücktritt des Verfassers vom Verlagsvertrag wegen verzögerter Abrechnung.

Ein Autor hat sich zur Abfassung zweier Bände verpflichtet. Das Honorar für den ersten Band war ein Anteil- und Absatzhonorar. Die angesehene Verlagsbuchhandlung schrieb im Januar 1923: »Die Abrechnung über den Absatz des ersten Bändchens im vierten Quartal 1922 müssen wir noch einige Tage verschieben, da der Herr, der die Statistik besorgt hat, seit Neujahr erkrankt ist und noch die letzten 1½ Monat bearbeiten muß. Wir hoffen aber, diese Abrechnung bald folgen lassen zu können.« Mit Schreiben vom 5. Februar 1923 erklärte der Verfasser dem Verleger, daß er in der Nichteinhaltung der vertragmäßigen Zahlungs- und Abrechnungspflicht des Verlegers für Ende Dezember 1922 einen Vertragsbruch erblicke, aus dem er sich alle Folgerungen zu ziehen vorbehalte; sein Versprechen, das zweite Bändchen so schnell wie möglich fertigzustellen, werde durch die Nichteinhaltung des Vertrages seitens des Verlegers hinfällig. Er erklärte sich aber in dem Schreiben bereit, die ihm angebotene Abschlagszahlung von 84 000 Mark nunmehr anzunehmen. Er hat den Betrag auch erhalten. Mit Schreiben vom 7. Februar 1923 setzte der Verfasser dem Verleger zur Abrechnung und Zahlung der ihm zukommenden Vergütung unter Androhung der Leistungsablehnung eine Nachfrist von drei Tagen. Am 16. Februar 1923 hat er die Abrechnung auf die Zeit bis mit 31. Dezember 1922 erhalten. Der Verfasser hat ferner behauptet, daß er wegen des erfolglosen Ablaufs der gesetzten Nachfrist berechtigt sei, vom Vertrage zurückzutreten, und hat beantragt, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, die Druckvorlage für das zweite Bändchen zu liefern. Der Verleger hat die Berechtigung des Verfassers zum Rücktritte bestritten und hat eingewendet: Da der Vertrag vom 23. November 1922 die Bestimmung der vierteljährlichen Abrechnung enthalte, ohne gleichzeitig den Tag der jeweiligen Abrechnung festzulegen, bestehe ein gewisser Spielraum, der nicht überschritten worden sei. Zudem sei der Verlag durch die Erkrankung eines Angestellten außerstande gewesen, den von dem Verfasser für die Abrechnung gewünschten Zeitpunkt einzuhalten. Der Verfasser sei dadurch auch gar nicht geschädigt worden, und überdies würde die gesetzte Frist von drei Tagen unangemessen kurz gewesen sein. Nachdem das Landgericht die Klage des Verfassers abgewiesen hatte, legte dieser Berufung ein, über die vom Oberlandesgericht Dresden entschieden wurde (vgl. Gew. Rsch. u. Urh. 1924, S. 45). Auch das Oberlandesgericht wies den Kläger (mit vollem Recht) ab, und zwar mit etwas anderer Begründung als das Landgericht. Aus dieser interessanten Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts sei folgendes hier wiedergegeben: »Im vorliegenden Falle stellt sich entgegen der Ansicht des Landgerichts die von dem Verleger im Vertrage übernommene Verpflichtung zur Abrechnung als eine Hauptverpflichtung dar. Entscheidend ist hier nicht, daß die Verpflichtung zur Abrechnung begrifflich kein wesentlicher Bestandteil des Verlagsvertrags zu sein braucht, sondern nur, ob nach dem Willen der Beteiligten, wie er beim Ver-

tragschlusse seinen Ausdruck gefunden hat oder wie er sich aus den Umständen ergibt, der Verpflichtung eine wesentliche Bedeutung beigelegt wurde, wenn sie also etwas ist, worauf es einer der Parteien in hohem Grade ankam. . . . Zudem hatte die rechtzeitige Zahlung und als ihre Voraussetzung die rechtzeitige Abrechnung in der damaligen Zeit der fortschreitenden Geldentwertung eine solche Bedeutung, daß das Interesse des Klägers durchaus verständlich ist.«

Soweit also folgte das Oberlandesgericht, entgegen dem Landgericht, den Ansichten des Verfassers. Aber es fuhr weiter fort und traf damit das Wesentlichere: »Der Vertrag enthält keinen kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt für die erstmalige Erteilung der Abrechnung, sondern beschränkt sich darauf, zu sagen, daß die Abrechnung vierteljährlich zu erfolgen habe. Bei diesem Wortlaute des Vertrags konnte der Verfasser die erste Abrechnung zeitigstens nach Ablauf eines Vierteljahres vom Tage des Vertragsschlusses und damit vom 23. Februar 1923 anfordern, wenn nicht dem Vertrage sogar ein dahingehender Wille der Parteien zu entnehmen ist, daß die erste Abrechnung erst nach dem Ablaufe des ersten vollen Kalendervierteljahres nach dem Vertragsschlusse und damit erst am 1. April 1923 fällig sein sollte. . . . Wenn demgegenüber der Verleger sich erbot, schon für das letzte Kalendervierteljahr des Jahres 1922 eine Abrechnung zu erteilen, so war das ein Entgegenkommen, auf das der Verfasser nach dem Wortlaute des Vertrags kein Recht hatte. Bei dieser freiwilligen Bereiterklärung hatte sich der Verleger an keinen bestimmten Zeitpunkt für die Vornahme der Rechnungslegung gebunden, und dem Verfasser steht infolgedessen auch nicht das Recht zu, die Abrechnung zu einer bestimmten Zeit zu fordern. . . . Aber selbst wenn dem Verfasser schon Anfang Januar 1923 ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Abrechnung zugestanden hätte, wäre er dennoch nicht zum Rücktritte berechtigt gewesen, weil die gesetzte dreitägige Nachfrist unangemessen kurz war und der Verleger innerhalb einer angemessenen Frist ihm die Abrechnung zugesandt hat.«

Man wird dem Urteil in seinem Ergebnis nur durchaus zustimmen können. Aber der wichtigste Gesichtspunkt (wenn die Wiedergabe der Entscheidung in der Quelle, aus der ich sie schöpfte, vollständig ist) ist ungenügend hervorgehoben: die Vergleichung der Erheblichkeit der beiderseitigen Leistungen. Zwischen den Zeilen steht es ja, hätte aber deutlicher betont werden sollen: daß man nicht eine so wichtige Verpflichtung (Lieferung eines 2. Bandes durch den Verfasser) wegen unbedeutender Verzögerung einer Gegenleistung verweigern kann — eine so grundlegende Vertragsverneinung gegenüber einer kleinen formellen Verfehlung.

## III.

### Wer darf ohne seine Einwilligung abgebildet werden?

Nach § 23 des Kunstschutzgesetzes bedarf es der (nach § 22 grundsätzlich geforderten) Einwilligung des Abgebildeten nicht, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte handelt. Nun kann man ja im Einzelfall verschiedener Ansicht darüber sein, ob jemand zur Zeitgeschichte gehört oder nicht; ebenso darüber, ob durch die Abbildung, was Abs. 2 des § 23 verbietet, ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten (etwa durch Karikatur oder dergleichen) verletzt wird. Ein persönlich nicht viel in die Öffentlichkeit tretender, aber bekannter Mann der Wirtschaft hat sich durch die Wiedergabe seines Bildes im »Uhu« beschwert gefühlt und Unterjagung der Verbreitung dieser Abbildung beantragt. In der Jurist. Wochenschrift und in Markenschutz u. Wettbewerb wird das Urteil des Kammergerichts, 10. Zivilsenat, vom 14. Januar 1925, 10 U 24/19, abgedruckt, das folgendermaßen lautet:

»In der neu erschienenen Zeitschrift »Der Uhu« haben die Antragsgegner in Heft 1 einen den Entwicklungsgang des Antragstellers betreffenden Aufsatz gebracht und hatten die Absicht, diesem ein Bildnis des Antragstellers beizufügen. Das ist ihnen durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 10. Oktober 1924 und einen Beschluß des Landgerichts Berlin I vom gleichen Tage untersagt. Eine Auflage mit dem Bildnis des An-